

Auskunft des Kunden an den Personaldienstleister

1. zur Branchenzugehörigkeit seines Betriebs,
2. Vergleichsentgelt bei Anwendung der Branchenzuschlagstarifverträge,
3. zu sonstigen zugunsten der Zeitarbeitnehmer (m/w) bestehenden kundenbetrieblichen Regelungen,
4. zur Vorbeschäftigung des zu überlassenen Mitarbeiters,
5. zu Zuschlägen im Einsatzbetrieb,
6. zu Entgeltbestandteilen gemäß § 8 AÜG n.F. (Equal Pay).

1. Branchenzugehörigkeit:

a) Handwerkseigenschaft

Wir sind ein Handwerksbetrieb, weshalb für die Überlassung in unseren Betrieb keine Branchenzuschläge zu zahlen sind. Ausweislich der beigefügten schriftlichen Einzelauskunftsbescheinigung der Handwerkskammer bzw. Kopie der Handwerkskarte ist unser Betrieb in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer _____ eingetragen.

b) Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages

Wir sind Mitglied des Arbeitgeberverbandes _____ der betreffenden Branche und wenden in dem betreffenden Betrieb den einschlägigen Tarifvertrag der

- Metall-/Elektroindustrie
- Chemische Industrie
- Kautschukindustrie
- Kunststoffindustrie
- Eisenbahn und Verkehr
- Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie
- Druckindustrie
- Kali- und Steinsalzbergbau
- Papier erzeugende Industrie

vollumfänglich an.

c) Zugehörigkeit zur entsprechenden Branche

Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband gehören wir zur Branche

- Metall-/Elektroindustrie (nicht Handwerk)
- Chemische Industrie (nicht Handwerk)

- Kautschukindustrie
- Kunststoffindustrie
- Eisenbahn und Verkehr
- Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie
- Druckindustrie
- Kali- und Steinsalzbergbau
- Papier erzeugende Industrie

In unserem Betrieb findet

- kein Tarifvertrag Anwendung.
- folgender Tarifvertrag bzw. folgende Tarifverträge Anwendung:

folgender Tarifvertrag bzw. folgende Tarifverträge nur z.T. Anwendung:

d) Zugehörigkeit zu einer branchenzuschlagsfreien Branche

- Wir gehören keiner der unter b) aufgeführten Branchen an.

e) Zur Branche gehörender Hilfs- oder Nebenbetrieb

Es handelt sich bei unserem Betrieb um einen Hilfs- bzw. Nebenbetrieb (z.B. Reparatur-, Zubehör-, Montage- oder Dienstleistungsbetrieb) eines den folgenden Branchen angehörenden Betriebs (§ 1 Nr. 2 des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages):

- Metall-/Elektroindustrie (nicht Handwerk)
- Chemische Industrie (nicht Handwerk)
- Kautschukindustrie
- Kunststoffindustrie
- Eisenbahn und Verkehr
- Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie
- Druckindustrie
- Kali- und Steinsalzbergbau
- Papier erzeugende Industrie

Hinweis: Bei Hilfsbetrieben eines Hauptbetriebs, der unter den Geltungsbereich eines Branchenzuschlagstarifvertrages fällt, richtet sich die Branchenzugehörigkeit des Hilfsbetriebs nach derjenigen des Hauptbetriebs. Um einen Nebenbetrieb handelt es sich, wenn Haupt- und Nebenbetrieb denselben Betriebsinhaber haben. Die Branchenzugehörigkeit des Hauptbetriebs ist maßgeblich für die Branchenzugehörigkeit des Nebenbetriebs. Um einen Nebenbetrieb handelt es sich jedoch nicht, wenn der betreffende Betrieb in einer eigenständigen Rechtsform (z.B. KG, OHG, GmbH) geführt wird.

f) Mischbetriebe

() Es handelt sich bei unserem Betrieb um einen Mischbetrieb, in dem unterschiedliche arbeitstechnische Zwecke (z.B. Metallverarbeitung und Vertrieb) verfolgt werden und/oder unterschiedliche Tarifverträge zur Anwendung kommen. Mehrheitlich ist die Arbeitszeit unserer Mitarbeiter/innen arbeitstechnischen Zwecken bzw. einem Tarifvertrag des folgenden Wirtschaftszweigs zuzuordnen:

- () Metall-/Elektroindustrie (nicht Handwerk)
- () Chemische Industrie (nicht Handwerk)
- () Kautschukindustrie
- () Kunststoffindustrie
- () Eisenbahn und Verkehr
- () Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie
- () Textil- und Bekleidungsindustrie
- () Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie
- () Druckindustrie
- () Kali- und Steinsalzbergbau
- () Papier erzeugende Industrie

2. Vergleichsentgelt bei Anwendung der Branchenzuschlagstarifverträge

Wir nehmen die Option gem. § 2 Absatz 4 der Branchenzuschlagstarifverträge („Deckelungsregelung“) wahr und erklären demgemäß:

() Das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (hierzu zählen: jedenfalls Grundentgelt und regelmäßig gezahlte Zulagen und Zuschläge, wie z.B. die Leistungszulage in Metall- und Elektroindustrie) eines mit dem/den zu überlassenden Arbeitnehmer/n vergleichbaren Stammarbeitnehmers beträgt:

Qualifikation/en :

_____ : _____ Euro / brutto

_____ : _____ Euro / brutto

_____ : _____ Euro / brutto

() Wir beschäftigen keine vergleichbaren Arbeitnehmer/innen in unserem Betrieb. Wenn wir die/den zu überlassenden Arbeitnehmer/in einstellen würden, erhielte dieser ein laufendes regelmäßiges Stundenentgelt von _____ Euro / brutto.

3. Sonstige Leistungen für Zeitarbeiter/innen

In unserem Betrieb bestehen

- () keine Vereinbarungen.
- () folgende Vereinbarungen / Regelungen oder einseitige Zusagen zugunsten von eingesetzten Zeitarbeitnehmern:

4. Vorbeschäftigung des zu überlassenden Mitarbeiters

a) Die/Der zu überlassende Mitarbeiter/in war in den letzten drei Monaten vor der Überlassung als Zeitarbeitnehmer/in im Kundenbetrieb

eingesetzt und hatte zuletzt eine Einsatzdauer in Höhe von _____ Einsatzmonaten/ -wochen/ -tagen oder

war nicht zuvor in unserem Unternehmen eingesetzt.

Hinweis: Diese Abfrage betrifft die Anrechnung von Vorüberlassungszeiten im Hinblick auf die Zahlung von Branchenzuschlägen.

b) Der Zeitraum vorheriger Überlassungen des Zeitarbeitnehmers an den Kunden liegt mehr als drei Monate zurück.

ja

nein, die Einsatzzeit war vom _____ bis _____.

Hinweis: Diese Abfrage betrifft die Anrechnung von Vorüberlassungszeiten im Hinblick auf die Zahlung von Equal Pay und die Höchstüberlassungsdauer.

c) Drehtürregelung (§ 8 Abs. 3 AÜG n.F.)

Der zu überlassende Mitarbeiter ist in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis beim Kunden oder einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern im Sinne des §18 des AktG bildet, ausgeschieden.

ja

nein

5. Zuschläge im Einsatzbetrieb

Die wöchentliche Regelarbeitszeit beträgt: _____ Stunden.

Der Zuschlag für Nachtarbeit beträgt: _____ %

Der Zuschlag für Samstagsarbeit beträgt: _____ %

Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt: _____ %

Der Zuschlag für Feiertagsarbeit beträgt: _____ %

Der Zuschlag für Arbeit an Heiligabend und Silvester nach 14:00 Uhr beträgt: _____ %

6. Entgeltbestandteile gemäß § 8 AÜG n.F. (Equal Pay)

Der Equal Pay – Anspruch erfasst alle vom Kundenbetrieb an den vergleichbaren Arbeitnehmer mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis gewährten Geld- und Sachzuwendungen.

Hierzu gehören insbesondere

- laufendes Entgelt inklusive alle Zuschläge und Zulagen,
- Sonderzahlungen,
- Prämien und Mietzuschüsse,
- Fahrtkostenerstattungen,
- Spesen und Auslösungen (soweit die Entgeltcharakter haben),
- vermögenswirksame Leistungen,
- Ansprüche auf Entgeltfortzahlung für Urlaub, Feiertage und im Krankheitsfall,
- Sachleistungen wie z.B. Firmenwagen, die mit geldwerten Vorteil zu berücksichtigen sind,
- betriebliche Altersversorgung,
- Nutzung sozialer Einrichtungen (sofern damit geldwerte Vorteile verbunden sind)
- Möglichkeiten des verbilligten Personalkaufs,
- die Gewährung von Aktienoptionen, Arbeitgeberdarlehen, Tantiemen, Provisionen,
- sonstige Entgeltbestandteile.

Demgegenüber zählen Aufwendungsersatz, Fälligkeit, Ausschlussfristen, Kündigungsfristen und Regelungen zur Befristung des Arbeitsverhältnisses nicht zum Equal Pay – Anspruch.

Hiernach beträgt das Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden gemäß § 8 AÜG n.F. _____ Euro / brutto.

.....
Datum und Unterschrift des Kunden

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Wir bitten Sie, uns etwaige spätere Änderungen möglichst umgehend mitzuteilen.